

Ordnung für das Kinder- und Jugendwerk Süd der Evangelisch-methodistischen Kirche



Ordnung und Organisationsstruktur

des Kinder- und Jugendwerkes der Süddeutschen Jährlichen Konferenz

Inhalt	Seite
1. Ziele der Arbeit	3
2. Richtlinien der Arbeit	
2.1 Qualifikationen der GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen.....	3
2.2 Kirche der Kinder und Jugendlichen.....	3
2.3 Theologie und Ethik	4
3. Die Ebenen der Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes	
3.1 Gemeinde- und Bezirksebene	5
3.2 Regionsebene.....	5
3.3 Konferenzebene.....	5
4. Die Arbeitsfelder des Kinder- und Jugendwerkes	
4.1 Sonntagsschule/Kindergottesdienst	6
4.2 Jungschar	6
4.3 Teenager	6
4.4 Jugend.....	6
4.5 Missionarische Jugendarbeit.....	6
4.6 Freiwillige Soziale Dienste/Freiwilliges Soziales Jahr	7
4.7 Freie Angebote.....	7
5. Die Gremienstruktur des Kinder- und Jugendwerkes	
5.1 Die Gemeindeebene/Bezirksebene	7
5.2 Die Regionsebene: Regionalausschuss.....	7
5.3 Die Konferenzebene.....	8
5.3.1 Die Räte.....	8
5.3.2 Die KJW-Vollversammlung.....	9
5.3.2.1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GA)	9
5.3.2.2 Der Personalausschuss	10
5.3.2.3 Anstellung von Verwaltungskräften	10
6. Stellen und Ämter	
6.1 Der Leiter/die Leiterin	10
6.2 Der Laiendelegierte/die Laiendelegierte des Kinder- und Jugendwerkes an die SJK.....	11
6.3 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.....	12
6.4 Die Fachreferenten und Fachreferentinnen	12
6.5 Die Sekretäre und Sekretärinnen	13
6.5.1 Stellvertretende Sekretäre und Sekretärinnen.....	13
6.6 Die Regionalleiter und Regionalleiterinnen	13
6.7 Sachkundige Personen in den Räten.....	14
7. Die Geschäftsstelle	15
8. Die Gremienstruktur des Kinder- und Jugendwerkes	16
9. Organigramme der Leitungsstruktur	17
10. Verhaltenskodex und Gesetzestexte	19

1. Ziele der Arbeit

Das Kinder- und Jugendwerk (KJW) umfasst die gesamte Arbeit in Kinder-, Teenager- und Jugendgruppen, in freien Angeboten, Freizeitarbeit, offenen Angeboten, Großveranstaltungen und Interessenvertretung innerhalb der Süddeutschen Jährlichen Konferenz.

Ziel der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die ganzheitliche Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Inhalt und Form der Verkündigung entsprechen den jeweiligen Altersstufen. Diese Arbeit ist Teil der Gemeindegemeinschaft und hat zum Ziel, dass Kinder und Jugendliche Heimat in den Gemeinden finden. Sie geschieht erlebnisorientiert, gemeinschaftsfördernd und unterstützt die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Dabei behält sie die gesellschaftliche Situation der Kinder und Jugendlichen im Blick.

Die Organe des Kinder- und Jugendwerkes (siehe Punkt 5-7) verstehen sich als Dienstleister für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden. Sie fördern diese Arbeit durch Ausbildung und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, durch lokale, regionale und überregionale Angebote für Kinder und Jugendliche, durch das Erarbeiten und Anbieten von Arbeitshilfen, durch Interessenvertretung in Gremien außerhalb der EmK sowie durch Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen. Das Kinder- und Jugendwerk unterstützt eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Leben der Gemeinde.

Alle an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Beteiligten sind auf demokratische Weise in die Leitungsprozesse des Kinder- und Jugendwerkes einbezogen.

2. Richtlinien der Arbeit

2.1 Qualifikationen der Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen sollen Glied der EmK und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie tragen die Verantwortung für die Gruppenarbeit gegenüber den Eltern, der Gemeinde und der Öffentlichkeit. Sie arbeiten mit der zuständigen Regionalleitung zusammen. Sie haben die nötigen charakterlichen, geistigen, geistlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Leitung einer Gruppe aufzuweisen. Sie werden für ihre Aufgabe von der Gemeinde beauftragt bzw. von der Jugendgruppe gewählt und von der Bezirkskonferenz bestätigt.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie werden für ihre Aufgabe von der Gemeinde beauftragt.

Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen sich innerhalb des Schulungsangebots des Kinder- und Jugendwerkes oder eines entsprechenden Trägers weiterbilden und für ihre Arbeit qualifizieren. Die Bezirke sind gehalten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu solchen Weiterbildungsmaßnahmen zu motivieren und sie auch finanziell zu unterstützen.

2.2 Kirche der Kinder und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EmK versteht sich als partizipatorische Ar-

beit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Daher sind die Kinder und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten in angemessener Weise an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen. In den Gemeinden ist die Einrichtung von „Kinder- und Jugendbeiräten“ zu fördern.

Die Gemeinde stellt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignete eigene Räumlichkeiten sowie die nötige finanzielle und personelle Unterstützung zur Verfügung, die die Gruppen nach ihren Bedürfnissen gestalten und verwenden können.

Die Gemeinde versteht sich als Anwältin für die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowohl im Bereich der Gemeinde als auch im kommunalen Bereich.

2.3 Theologie und Ethik

Als christusorientierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen bei Veranstaltungen und Angeboten der Weitergabe des Glaubens und dem geistlichen Leben Raum gegeben werden. Die theologischen Leitlinien und die sozialen Grundsätze der EmK sind auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich (siehe „Lehre der EmK“ in: Verfassung, Lehre und Ordnung, I. 1. IV. 2-6 und Soziale Grundsätze....).

Die Gruppen und Angebote sind offen für Menschen aus allen ethnischen, kulturellen und religiösen Herkunftsn und fördern ein Zusammenleben im Geist christlicher Friedensethik. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein verantwortlicher Umgang mit den Ressourcen der Schöpfung anzustreben.

Die Arbeit geschieht in gemischt und in getrennt geschlechtlichen Gruppen und Angeboten. Sie fördert einen gleichberechtigten Umgang der Geschlechter. Auf allen Ebenen des KJW ist darauf zu achten, Männer und Frauen gleichberechtigt und gleichgestellt zu berücksichtigen.

In sexualethischer Hinsicht tragen Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine besondere Verantwortung. Der Gefahr des sexuellen Missbrauchs ist auch in der kirchlichen Arbeit konsequent zu begegnen.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die EmK in Deutschland 3 Beschlüsse gefasst, die für die Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kinder- und Jugendwerk bzw. in den Gemeinden von Bedeutung sind:

Beschluss 1

Für die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, die in den Kinder- und Jugendwerken tätig sind, gibt es einen verbindlichen Verhaltenskodex, der von ihnen zu unterschreiben ist.

Beschluss 2

Für alle Freizeitleiter und Freizeitleiterinnen sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Freizeiten, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen und die im Freizeitweiser ausgeschrieben sind, gibt es einen verbindlichen Verhaltenskodex, der von ihnen zu unterschreiben und dem jeweiligen Freizeitausschussvorsitzenden vorzulegen ist.

Beschluss 3

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Bezirken, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wird der Verhaltenskodex zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es wird empfohlen, dass die Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigt wird.

Der Verhaltenskodex ist der Ordnung angehängt.

3. Die Ebenen der Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes

Die Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes geschieht auf Gemeindeebene, Bezirksebene, Regionsebene und Konferenzebene. Daneben geschieht eine enge Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, die mit Kinder- und Jugendarbeit befasst sind.

3.1. Gemeinde- und Bezirksebene

Die Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als Teil der Gemeindegarbeit. Die Kinder- und Jugendgruppen werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleitet.

Die einzelnen Gruppen sind Arbeitskreise der Gemeinde. In den Bezirken geschieht die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen meist getrennt in den verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Schwerpunkten in Form von Gruppenarbeit, offener Arbeit und in vielen Mischformen.

3.2. Regionsebene

Die SJK ist in Regionen aufgeteilt. Mehrere Bezirksgemeinden bilden eine Region. Ziele der Arbeit in den Regionen sind:

- Förderung der Zusammenarbeit in den Regionen
- Erfahrungsaustausch
- Erweiterung des Horizontes
- Bündelung von Ressourcen

Die Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes auf Regionsebene geschieht durch Regionalleiter und Regionalleiterinnen. Sie planen Aktionen und Veranstaltungen in der jeweiligen Region.

3.3. Konferenzebene

Die Arbeit auf Konferenzebene wird verantwortet in den Räten, der KJW-Vollversammlung und im Konferenzausschuss für Christliche Erziehung (AchE).

Die Organe des Kinder- und Jugendwerkes (siehe Punkt 5-7) sind verantwortlich für die gesamte Kinder- und Jugendarbeit, die auf der Konferenzebene geschieht und koordinieren die verschiedenen Aktivitäten. Sie sind dafür verantwortlich, dass Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche sowie Schulungen für Mitarbeitende im Konferenzgebiet angeboten werden. Dazu gehören Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Tagung der Jährlichen Konferenz.

4. Arbeitsfelder des Kinder- und Jugendwerkes

Es gibt verschiedene Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes und freie Angebote:

4.1 Sonntagsschule/Kindergottesdienst

Die Arbeit in der Sonntagsschule/im Kindergottesdienst umfasst in der Regel Kinder im Alter von 0-14 Jahren. Kleinkinderbetreuung für Kinder im Alter von 0-4 Jahren wird dem Bereich Sonntagsschule/Kindergottesdienst zugeordnet. Die Sonntagsschularbeit geschieht in der Regel in einer Veranstaltung, die wöchentlich parallel zum Gottesdienst stattfindet. Sie ist die gottesdienstliche Form der Arbeit mit Kindern. Zum Bereich Sonntagsschule gehört auch der Bereich Kinderwochenstunden, in denen die biblische Unterweisung einen hohen Stellenwert hat.

4.2 Jungschar

Die Arbeit in der Jungschar umfasst in der Regel Kinder im Alter von 7-13 Jahren. Die Jungschararbeit vor Ort geschieht in regelmäßig unter der Woche stattfindenden Gruppen, die gemischt- oder gleichgeschlechtlich sind. Sie ist Arbeit mit Kindern, in der besonders die erlebnisorientierten Arbeitsformen und die Weitergabe des Glaubens zum Tragen kommen.

4.3 Teenager

Die Arbeit mit Teenagern umfasst in der Regel Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren. Die Teenagerarbeit vor Ort geschieht in regelmäßig stattfindenden Gruppen bzw. in Form von Projekten mit Teenagern, sowie im Kirchlichen Unterricht. Ziel der Arbeit mit Teenagern ist, die Entwicklung ihrer Identität und ihre Integration in das Gemeindeleben zu fördern.

4.4 Jugend

Die Arbeit mit Jugendlichen umfasst in der Regel junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren. Die Jugendarbeit vor Ort geschieht in regelmäßig stattfindenden Gruppen von Jugendlichen bzw. in Form von Projekten mit Jugendlichen. Ziel der Arbeit mit Jugendlichen ist, sie auf ihrem Weg ins Erwachsen-Sein menschlich und geistlich zu begleiten.

Für die genannten Bereiche 4.1-4.4 gilt:

Die Arbeit vor Ort hat eine Leitung, die der Bezirkskonferenz verantwortlich ist und die Anliegen der Arbeit vertritt.

Auf regionaler und überregionaler Ebene geschieht die Arbeit in regelmäßig stattfindenden Angeboten zur Ausbildung und für die Gruppen.

4.5 Missionarische Jugendarbeit

Die missionarische Jugendarbeit richtet sich an Teenager und Jugendliche. Vor Ort geschieht diese Arbeit in offenen und/oder evangelistischen Veranstaltungen für Jugendliche, die von Erwachsenen und Jugendlichen verantwortet werden. Ziel ist es, dass Jugendliche in eine lebensnahe Beziehung zu Gott finden.

4.6 Freiwillige Soziale Dienste/Freiwilliges Soziales Jahr

Freiwilligendienste werden mittels integrativer Freizeiten, durch soziale Projekte und durch das Diakonische Jahr / Freiwillige Soziale Jahr angeboten.

Das Diakonische Jahr / Freiwillige Soziale Jahr ist ein soziales Bildungsjahr. Es ist gekennzeichnet durch praktische Tätigkeit und pädagogische Begleitung in einer Phase des Umbruchs und der Orientierung zwischen Schule und Beruf. (vgl. auch die Ordnung des Diakonischen Jahres / Freiwilligen Sozialen Jahres innerhalb der Evangelisch- methodistischen Kirche Deutschland DHB ZK 564.1).

4.7 Freie Angebote

Freie Angebote sind Veranstaltungen, die von Referenten/Referentinnen des KJW in Gemeindebezirken durchgeführt werden. Sie unterstützen und fördern die Arbeit vor Ort in der jeweiligen Ausrichtung und Altersgruppe.

Ein weiteres Angebot sind Freizeiten auf Gemeinde- und überregionaler Ebene (s. Rahmenordnung für Freizeitarbeit).

5. Die Gremienstruktur des Kinder- und Jugendwerkes

5.1 Die Gemeinde- und Bezirksebene

Die Leiter und Leiterinnen von Kinder- und Jugendgruppen sind der Bezirkskonferenz verantwortlich. **Es wird empfohlen, dass** in der Bezirkskonferenz eines jeden Bezirks mindestens je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Bereichen „Arbeit mit Kindern“ und „Arbeit mit Jugendlichen“ vertreten ist. (Beschluss der Zentralkonferenz 2008 in Dresden)

Wo es keine Kinder- oder Jugendgruppen gibt, wird eine Person als Verantwortliche/Verantwortlicher für die Kinder- und Jugendarbeit gewählt. Diese Person ist stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkskonferenz.

5.2 Die Regionsebene: Regionalausschuss

Für die drei Bereiche Sonntagschule, Jungschar und Jugend bestehen auf Regionsebene Regionalausschüsse. Sie sind verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung von Aktionen und Veranstaltungen in der jeweiligen Region. Sie tagen mindestens einmal im Jahr.

Zusammensetzung:

Zum Regionalausschuss gehören alle Mitarbeitenden der Gruppen der jeweiligen Region. Stimmberechtigt ist eine Person jeder Gruppe.

Aufgaben:

- Wahl des Regionalleiters/der Regionalleiterin (s. 6.6); wo kein solcher/keine solche gefunden wird, kann der Sekretär /die Sekretärin einen kommissarischen Regionalleiter/eine kommissarische Regionalleiterin einsetzen.
- Durchführung einer Regionalschulung im Jahr, für die der Regionalleiter/die Regional-

- leiterin verantwortlich ist
- Durchführung von Treffen der Gruppen

Die Prüfung der Regionskassen wird von den Kassenprüfern und Kassenprüferinnen desjenigen Bezirks durchgeführt, dem der Regionalleiter oder die Regionalleiterin angehört.

5.3 Die Konferenzebene

5.3.1 Die Räte

Es gibt drei Räte im Kinder- und Jugendwerk: Sonntagsschulrat, Jungscharrat und Jugendrat. Die Räte unterstützen den Sekretär/die Sekretärin und verantworten gemeinsam mit ihm/ihr die Arbeit des jeweiligen Bereiches auf Konferenzebene. Sie beraten alle wichtigen Fragen des Bereiches.

Aufgaben:

- Förderung der Arbeit in den Regionen
- Herausgabe von Arbeitsmaterialien in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Planung und Durchführung von Großveranstaltungen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche, sowie zentraler Schulungsangebote für Mitarbeitende

Vorsitz:

Den Vorsitz führt der jeweilige Sekretär/die jeweilige Sekretärin

Zusammensetzung:

- Der Sekretär/die Sekretärin
- Der stellvertretende Sekretär/die stellvertretende Sekretärin
- Der Sekretär/die Sekretärin für Teenagerarbeit
- Die hauptamtlichen Fachreferenten und Fachreferentinnen des jeweiligen Bereichs (der Referent/die Referentin für Jungschararbeit im Jungscharrat, der Referent/die Referentin für Sonntagsschularbeit im Sonntagsschulrat, der Referent/die Referentin für Jugendarbeit im Jugendrat, der Referent/die Referentin für missionarische Jugendarbeit im Jugendrat)
- Die Regionalleiter und Regionalleiterinnen
- Die Sachkundigen Personen
- Der Leiter/die Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes (beratend)
- Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendwerkes (beratend)
- Der Laiendelegierte/die Laiendelegierte des Kinder- und Jugendwerkes (beratend)
- Alle Fachreferenten und Fachreferentinnen (beratend)

Da der Bereich Teenagerarbeit keinen eigenen Rat hat, ist der Sekretär/die Sekretärin für Teenagerarbeit Mitglied im Jugendrat. Der Jugendrat berät deshalb auch die Belange der Teenagerarbeit.

5.3.2 Die KJW-Vollversammlung

Die KJW-Vollversammlung ist das Leitungsgremium des Kinder- und Jugendwerkes. Sie verantwortet die gesamte Arbeit inhaltlich und regelt alle finanziellen Belange.

Die Protokolle der KJW-Vollversammlung werden dem Konferenzausschuss für christliche Erziehung (AchE) zur Annahme vorgelegt. Der AchE ist das Aufsichtsgremium des Kinder- und Jugendwerkes.

Aufgaben:

- Erarbeitung der grundlegenden Arbeitskonzepte des Kinder- und Jugendwerkes
- Fachaufsicht über die Geschäftsstelle durch Entgegennahme eines Geschäftsstellen-Berichtes
- Fachaufsicht über die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Referenten und Referentinnen sowie der Sekretäre und Sekretärinnen
- Entgegennahme der Berichte der Referenten und Referentinnen, sowie der Sekretäre und der Sekretärinnen
- Förderung, Reflexion und kritische Begleitung der Arbeit der Räte durch Annahme der Protokolle und Auswertung der Arbeit
- Nomination des Leiters/der Leiterin des KJW, der Referenten / Referentinnen, der Sekretäre/Sekretärinnen der einzelnen Bereiche, sowie des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- Verfassen eines Berichtes an den Konferenzausschuss für christliche Erziehung (AchE)

Zusammensetzung:

- Der Leiter/die Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes
- Der Laiendelegierte /die Laiendelegierte des Kinder- und Jugendwerkes
- Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendwerkes
- Die Sekretäre/Sekretärinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- Die Referenten/Referentinnen (ehren- und hauptamtlich)
- aus jedem Rat zwei weitere Personen
- ein Superintendent/eine Superintendentin

Vorsitz:

Den Vorsitz führt der Leiter/die Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes.

5.3.2.1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GA)

Der Geschäftsführende Ausschuss regelt dringende Angelegenheiten zwischen den Sitzungen der KJW-Vollversammlung. Alle Entscheidungen des GA müssen über die Verhandlungsniederschriften von der KJW-Vollversammlung bestätigt werden.

Zusammensetzung:

- Der Leiter/die Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes
- Der Laiendelegierte/die Laiendelegierte des KJW
- Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendwerkes
- Die Sekretäre und Sekretärinnen
- Ein Referent/eine Referentin (haupt- oder nebenamtlich), der/die von der KJW-Vollversammlung gewählt wird.

Vorsitz:

Den Vorsitz führt der Leiter/die Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes

5.3.2.2 Der Personalausschuss

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die im KJW arbeiten, werden von der KJW-Vollversammlung nominiert. Diese Nominierungen werden durch den Personalausschuss vorbereitet. Er wird nur aktiv bei Neubesetzungen von Stellen und muss nicht zusammentreten, wenn eine Person in ihrem Amt für eine weitere Wahlperiode lediglich bestätigt werden muss.

Aufgaben:

- Er schlägt der KJW-Vollversammlung Personen für folgende Stellen bzw. Beauftragungen vor:
Leiter/Leiterin, Sekretäre und Sekretärinnen, Referenten und Referentinnen, Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- Er führt Anstellungsgespräche
- Er bereitet die Entscheidung der KJW-Vollversammlung vor
-

Zusammensetzung:

- Der Leiter/die Leiterin des KJW
- der Laiendelegierte/die Laiendelegierte des KJW
- der Vorsitzende/die Vorsitzende des Konferenzausschusses für christliche Erziehung (AchE)
- ein Superintendent/eine Superintendentin
- ein Sekretär/eine Sekretärin (Die Absprache erfolgt im Vorfeld unter den Sekretären)
- ein Referent/eine Referentin (gewählt durch die KJW-Vollversammlung)
- ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem betroffenen Bereich (gewählt durch den jeweiligen Rat)

Vorsitz:

Den Vorsitz hat der Leiter/die Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes

5.3.2.3 Anstellung von Verwaltungskräften im KJW

Die Anstellung von Verwaltungskräften im KJW geschieht durch die Geschäftsstelle.

6. Stellen und Ämter

Voraussetzungen und Aufgabenbeschreibungen sind in den Stellenbeschreibungen enthalten.

6.1 Der Leiter/die Leiterin

Der Leiter/die Leiterin ist verantwortlich für die Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes insgesamt.

Als Vorsitzender/Vorsitzende der KJW-Vollversammlung ist der Leiter/die Leiterin verantwortlich für die Ausübung der fachlichen Begleitung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendwerkes. In Konfliktfällen führt er/sie Gespräche und leitet notwendige Diskussionsprozesse in der KJW-Vollversammlung ein. Gegenüber allen in der Geschäftsstelle arbeitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist er/sie weisungsbefugt und übt die Fachaufsicht aus. Gegenüber den nicht-pastoralen hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist er/sie Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte. Gegenüber allen Referenten/Referentinnen und den Sekretären/Sekretärinnen übt er/sie die Fachaufsicht aus. Er/sie ist verantwortlich für ein gutes und konstruktives Zusammenspiel der verschiedenen Arbeitsfelder und ist Ansprechpartner/in bei Konflikten.

Der Leiter/die Leiterin führt ein Mal im Jahr ein Dienstgespräch mit den Hauptamtlichen der verschiedenen Bereiche.

Die Fachaufsicht über ihn/sie hat der Konferenzausschuss für christliche Erziehung (AchE).

Wahl:

Er/sie wird von der KJW-Vollversammlung nominiert und von der Jährlichen Konferenz für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Voraussetzungen:

Der Leiter/die Leiterin ist Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche und soll Pastor/Pastorin sein.

Stellvertretung:

Der Leiter/die Leiterin hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die von der KJW-Vollversammlung aus den Referenten und Referentinnen oder Sekretären und Sekretärinnen gewählt wird.

6.2 Der/die Laiendelegierte des Kinder- und Jugendwerkes an die SJK

Der Laiendelegierte/die Laiendelegierte des Kinder- und Jugendwerkes vertritt das Kinder- und Jugendwerk in der Süddeutschen Jährlichen Konferenz aus der Perspektive der Jugendlichen und Ehrenamtlichen. Er/sie vertritt die Entscheidungen der Jährlichen Konferenz in den Gremien des Kinder- und Jugendwerkes. Er/sie ist intern in allen wichtigen Leitungsgremien vertreten und garantiert so die Partizipation von Jugendlichen bzw. von Ehrenamtlichen an allen Entscheidungen des Kinder- und Jugendwerkes.

Wahl:

Er/sie wird auf Vorschlag der Räte von der KJW-Vollversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Laiendelegierte/die Laiendelegierte hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Voraussetzungen:

Der Laiendelegierte/die Laiendelegierte des Kinder- und Jugendwerkes muss Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche sein.

6.3 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendwerkes ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen des Kinder- und Jugendwerkes. Er/sie beantragt Zuschüsse vom Land und vom Bund und vertritt das Kinder- und Jugendwerk in den entsprechenden Gremien. Er/sie ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin gegenüber dem Regierungspräsidium (Landesebene) und gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Er/sie arbeitet zusammen mit den anderen Konferenz- Kinder- und Jugendwerken. Er/ sie ist verantwortlich für die Beratung von innerkirchlichen Einrichtungen und außerkirchlichen Partnerorganisationen in finanziellen Belangen, in jugendpolitischen Fragen und in allen Fragen der Bezuschussung von Maßnahmen und Anschaffungen. Er/sie ist verantwortlich für die Buchhaltung und die übrige Geschäftsführung des Kinder- und Jugendwerkes. Er/sie koordiniert die Zentralstelle für den Zivildienst innerhalb der EmK.

Wahl:

Er/sie wird von der KJW-Vollversammlung nominiert und von der Jährlichen Konferenz gewählt.

Mitarbeit in Gremien:

Sofern er/sie Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche ist, ist er/sie beratendes Mitglied der Jährlichen Konferenz.

6.4 Die Fachreferenten und Fachreferentinnen

Im Kinder- und Jugendwerk gibt es verschiedene Fachreferate, die durch haupt-, neben- oder ehrenamtliche Personen besetzt sind. Fachreferate werden von der KJW-Vollversammlung beschlossen und von der Jährlichen Konferenz eingerichtet.

Die Arbeit der Fachreferenten und Fachreferentinnen bezieht sich in der Regel auf alle Bereiche der Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes. Ausnahmen bilden die drei Referenten und Referentinnen für Jungschar, Sonntagsschule/Kindergottesdienst und Jugend. Durch die Fachreferate werden verschiedene Themen in die Kinder- und Jugendarbeit eingebracht.

Stellenbeschreibungen werden vom Leiter/von der Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Referenten und Referentinnen ausgearbeitet und von der KJW-Vollversammlung verabschiedet.

Voraussetzungen:

Fachreferenten und Fachreferentinnen müssen mindestens achtzehn Jahre alt sein. Sie müssen einer ACK-Kirche bzw. einer Mitgliedskirche der VEF angehören und sind stimmberechtigte Mitglieder in der KJW-Vollversammlung.

Wahl:

Die Fachreferenten und Fachreferentinnen werden durch die KJW-Vollversammlung nominiert und von der Jährlichen Konferenz auf unbestimmte Zeit gewählt.

6.5 Die Sekretäre und Sekretärinnen

Die Sekretäre und Sekretärinnen der vier Bereiche Sonntagsschule/Kindergottesdienst, Jungschar, Teenager und Jugend sind gegenüber der Jährlichen Konferenz verantwortlich für ihren jeweiligen Arbeitsbereich. Diese Verantwortung nehmen sie zusammen mit den jeweiligen Räten, mit der KJW-Vollversammlung und dem Leiter/der Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes wahr. Sie koordinieren die überregionale Arbeit ihres Bereiches in Zusammenarbeit mit dem Leiter/der Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes und sind verantwortlich für die Schulung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für Herausgabe von Arbeitsmaterialien und für die Durchführung von Großveranstaltungen der jeweiligen Zielgruppe.

Voraussetzungen:

Der Sekretär/die Sekretärin muss Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche sein. Er/Sie ist Mitglied der Jährlichen Konferenz

Wahl:

Der Sekretär/die Sekretärin wird vom jeweiligen Rat der KJW-Vollversammlung zur Nominierung vorgeschlagen und von der SJK für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6.5.1 Stellvertretende Sekretäre und Sekretärinnen

Die Sekretäre und Sekretärinnen haben Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die sie in ihrer Arbeit unterstützen. Das Amt des stellvertretenden Sekretärs/der stellvertretenden Sekretärin kann im Neben- oder im Ehrenamt ausgeübt werden.

Voraussetzungen:

Der stellvertretende Sekretär/die stellvertretende Sekretärin muss mindestens 18 Jahre alt und Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche sein.

Wahlen:

Der stellvertretende Sekretär/die stellvertretende Sekretärin wird vom jeweiligen Rat der KJW-Vollversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von der SJK für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6.6 Die Regionalleiter und Regionalleiterinnen

Der Regionalleiter/die Regionalleiterin ist verantwortlich für die Arbeit eines bestimmten Bereichs in einer bestimmten Region. Die Leitung einer Region kann durch eine einzelne Person geschehen oder auch durch ein Team. Regionalleiter und Regionalleiterinnen können, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sein. Die Regionalleiter und Regionalleiterinnen berichten an den zuständigen Rat.

Aufgaben:

- Kontakt halten mit den Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen der zur Region gehörenden Gemeinden, wo möglich und nötig Besuche der Gruppen und Beratung in Konfliktfällen

- Führen einer Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenliste.
- Schreiben von Informations-Rundbriefe an die Gruppen
- Verbindungsperson zwischen den Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen und dem Kinder- und Jugendwerk, Mitarbeit im Rat
- Planung und Durchführung von Regionaltreffen, Regionalschulungen und Veranstaltungen für Kinder bzw. Jugendliche
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen
- Beratung von Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen
- Ansprechpersonen in Zuschussfragen.

Voraussetzungen:

Regionalleiter und Regionalleiterinnen sollen mindestens 18 Jahre alt und Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche sein. Vor ihrer Wahl muss eine Bestätigung der Heimatgemeinde vorliegen.

Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im jeweiligen Rat.

Wahlen:

Regionalleiter und Regionalleiterinnen werden innerhalb eines Regionaltreffens für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt ist eine Person aus jeder Gruppe. Gewählte Regionalleiter und gewählte Regionalleiterinnen müssen vom zuständigen Sekretär/von der zuständigen Sekretärin bestätigt werden.

Mitgliedschaft in Gremien:

Die Regionalleiter und Regionalleiterinnen sind Mitglied im jeweiligen Rat. Sofern die Leitung einer Region durch ein Team geschieht, hat eine Person aus diesem Team das Stimmrecht im Rat.

Wo kein Regionalleiter/keine Regionalleiterin gefunden werden kann oder wo es aus anderen Gründen hilfreicher erscheint, kann das Amt auch aufgeteilt werden in das Amt des/der „Regionalbeauftragten“ und das Amt des/der „Regionaldelegierten“.

Der/die Regionalbeauftragte

Er/sie ist verantwortlich für die Weitergabe von Informationen und Werbematerialien in einer Region. Für alle die Region betreffenden organisatorischen Dinge ist er/sie der/die Ansprechpartner/in.

Der/die Regionaldelegierte

Er/sie vertritt die Region im jeweiligen Rat und arbeitet dort mit. Für sie gelten dieselben Voraussetzungen wie für Regionalleiter/innen (s.o.).

6.7 Sachkundige Personen in den Räten

Jeder Rat kann für bestimmte Sachgebiete Sachkundige Personen hinzu wählen. Die Sachgebiete sind vom Rat für seinen Bereich genauer festzulegen. Die Anzahl der Sachkundigen Personen darf die Anzahl der Regionen nicht übersteigen.

Voraussetzungen:

Sachkundige Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen einer ACK-Kirche bzw. einer Mitgliedskirche der VEF angehören und sind stimmberechtigte Mitglieder im jeweiligen Rat.

Wahlen:

Die Wahl geschieht auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7. Die Geschäftsstelle

Das Kinder- und Jugendwerk hat eine Geschäftsstelle in Stuttgart. Zu dieser Geschäftsstelle gehören alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der dortigen Bürogemeinschaft arbeiten.

Die Geschäftsstelle ist Dienstleister für die gesamte Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes.

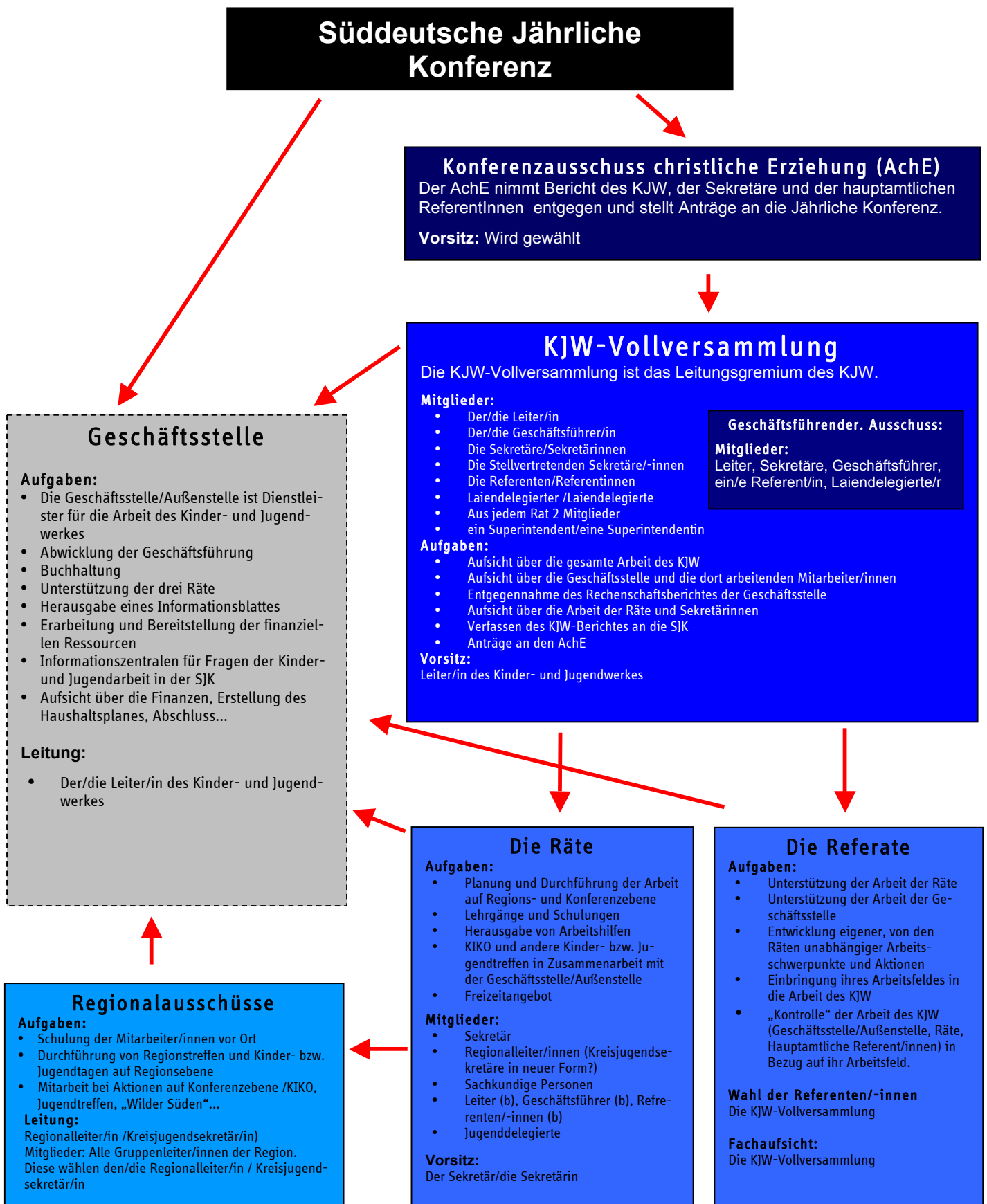
Aufgaben:

- Unterstützung der Arbeit aller Bereiche und der jeweiligen Räte
- Bereitstellung der finanziellen und auch personellen Ressourcen für die Arbeit der Bereiche
- Geschäftsführung für das gesamte Kinder- und Jugendwerk
- Unterstützung im Bereich der freien Angebote der Referenten und Referentinnen
-

Leitung:

Die Leitung hat der Leiter/die Leiterin des Kinder- und Jugendwerkes.

8. Die Gremienstruktur des Kinder- und Jugendwerkes





!



, 303/ -- . 05

– / "% 1#- / %a -

"#\$%& & #()' %*' #!+, \$-., / .023' #!

1#!*' %4' 5236755' 08

!

!

!

!

!

!

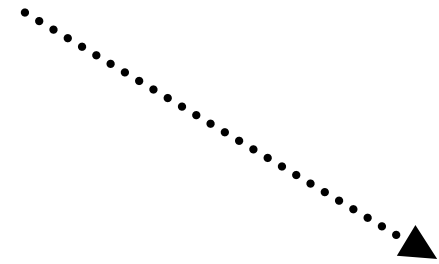
!

!

!



Der Leiter/die Leiterin



Sekretäre/Sekretärinnen

Referenten/Referentinnen

Verwaltungsangestellte

Mitglieder der Räte

Verhaltenskodex

für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit
der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

Unsere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Es ist es uns daher untersagt, Menschen zu gebrauchen und sie nach unserem Bild zu gestalten. Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche sind wir uns unserer hohen Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, bewusst. Wir wissen darum, dass wir von ihnen als Vorbilder im Leben und im Glauben wahrgenommen werden. Wir wissen ebenso, dass uns die Kinder und die Jugendlichen anvertraut sind und dass wir deshalb eine Mitverantwortung dafür haben, dass sie in einem für sie hilfreichen und förderlichen Umfeld aufwachsen.

Unsere Aufsichtspflicht

Für die Zeit, die sie in unseren Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen verbringen, sind wir für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen wir sehr ernst, insbesondere dann, wenn wir mit Minderjährigen zu tun haben. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirche in keiner Weise zu Schaden kommen. Gewalt als Mittel der Erziehung und Konfliktlösung schließen wir aus. Wir wollen unsere Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibel und aufmerksam wahrnehmen.

Unsere Haltung zum Thema „sexueller Missbrauch“

Insbesondere der Bereich der Sexualität und der Intimität ist hierbei zu schützen. Wir legen größten Wert darauf, dass jegliche sexuelle Belästigung verhindert, dass ein Verdacht angesprochen und gegebenenfalls angezeigt wird. Wir wissen, dass wir Kinder gerade in diesem Bereich besonders sensibel beobachten, sie besonders aufmerksam wahrnehmen und für ihren Schutz eintreten müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass unser Verhalten (unser Handeln und unser Reden) gegenüber Kindern und Jugendlichen sehr behutsam sein muss und dass die Grenzen der Persönlichkeit eines Menschen immer gewahrt bleiben müssen. Wir unterbinden jegliches Verhalten, das die Intimsphäre eines Menschen nicht achtet oder verletzt. Wir wissen, dass insbesondere Minderjährigen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gelten muss.

Persönliche Erklärung (verbindlich für alle Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen im Kinder- und Jugendwerk)

- Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe.
Ich erkläre, dass ich darauf achten werde, dass durch mein Verhalten Menschen nicht zu Schaden kommen und dass ich die Intimsphäre eines Menschen nie wissentlich verletzen werde.
Die zu diesen Fragen geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (Auszug umseitig abgedruckt) habe ich zur Kenntnis genommen.
Ich erkläre, dass ich im Hinblick auf die umseitig genannten Paragraphen unbescholten bin.

Persönliche Erklärung (verbindlich für alle Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden)

- Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und die umseitig abgedruckten Paragraphen zur Kenntnis genommen habe.

Name

Vorname

geb.

Ort, Datum

Unterschrift

Die geltenden Gesetzestexte zu Fragen des sexuellen Missbrauchs

§174 StGB:

Strafbar sind versuchte und vollendete sexuelle Handlungen an, mit oder vor Schutzbefohlenen bis 18 Jahre durch Personen, denen die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung des Opfers übertragen wurde. Hierzu gehören Eltern, Lehrer, Erzieher, Pfarrer, Gruppenleiter etc.

§§174 a, b, c StGB:

Die Opferpersonenkreise werden auf Hilfsbedürftige, Kranke und Gefangene oder sich in Verwahrung oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse befindliche oder stationär untergebrachte Personen ausgeweitet. Damit vergrößert sich der Kreis der möglichen TäterInnen entsprechend.

§176 StGB:

Strafbar sind jegliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, die Einbeziehung Dritter sowie sexuelle Handlungen vor Kindern oder das Vorzeigen pornographischen Materials.

§§176 a, b StGB:

Strafverschärfend sind Fälle von „schwerem“ sexuellem Missbrauch: Der vollzogene Beischlaf, gesundheitliche und seelische Schädigungen oder erhebliche Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung durch die Tat, die Herstellung pornographischer Schriften

§ 182 StGB:

Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Person über 18 Jahre unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

Sexueller Missbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahre vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

§ 225 StGB

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

